

Abholkoordination (b2c-Geräte)

1. Grundlagen und Ablauf:

Besitzer von Altgeräten aus privaten Haushalten dürfen diese nicht gemeinsam mit dem üblichen Abfall „wegwerfen“. Deshalb haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE), Sammelstellen eingerichtet, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten aus ihrem Gebiet angeliefert werden können.

An diesen Sammelstellen werden Altgeräte in sechs verschiedenen Gruppen in Behältnissen gesammelt. Ist ein solches Behältnis voll, meldet der öRE dies der stiftung ear. Diese ermittelt sodann mit Hilfe einer wissenschaftlich anerkannten Berechnungsweise, welcher der bei ihr registrierten Hersteller/Bevollmächtigten von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten (b2c-Geräte) zur Abholung des Behältnisses und zur Aufstellung eines neuen, leeren Behältnisses verpflichtet ist. Eine Ausnahme für bestimmte Herstellergruppen gibt es nicht.

Dieser Hersteller/Bevollmächtigte erhält dann eine sogenannte Abholanordnung. Wenn ein neues Behältnis benötigt wird auch eine Aufstellungsanordnung. In diesen Anordnungen wird dem Hersteller mitgeteilt, wo und bis wann welches Behältnis abgeholt werden muss und ein leeres Behältnis aufgestellt werden muss. Anordnungen werden immer an den vom Hersteller/Bevollmächtigten im ear-Portal hinterlegten Hauptansprechpartner versendet. Wenn das Behältnis abgeholt und aufgestellt wurde, muss die öRE dies im Datenverarbeitungssystem der stiftung ear bestätigen. Der Hersteller muss dann die abgeholte Menge unverzüglich im ear-Portal melden (Ist-Outputmitteilung).

Da es sich bei den Abhol- und Aufstellungsanordnungen der stiftung ear um Verwaltungsakte handelt, kann gegen sie der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden. Ein behördliches Widerspruchsverfahren gibt es nicht, es kann unmittelbar Klage erhoben werden. Allerdings hat diese Klage keine „aufschiebende Wirkung“, das heißt, die Anordnungen sind trotz der Klageerhebung und unabhängig vom Verfahrensausgang zunächst zu befolgen.

Abhol- und Aufstellungsanordnungen tragen einen Abhol- und Aufstellcode sowie eine Vorgangs-ID. Über diese Angaben können die jeweiligen Anordnungen konkreten Vorgängen zugeordnet werden.

Jeder registrierte b2c Hersteller/Bevollmächtigte ist, nachdem er eine Abholanordnung erhalten hat, zur bundesweiten Abholung von Altgeräten verpflichtet

In den meisten Fällen wird der Hersteller die Abholung und weitere Behandlung der Altgeräte nicht selbst durchführen können. Stattdessen werden Dritte, wie Entsorger oder Erstbehandler gemäß ElektroG, mit der Abholung beauftragt.

Es ist vom Hersteller zu gewährleisten, dass

- die bundesweite fristgerechte Erfüllung von Anordnungen zur Abholung bereitgestellter Behältnisse und zur Bereitstellung neuer Behältnisse bei Übergabestellen sichergestellt ist
- die Anlage zur Erstbehandlung, in welche die abgeholten Altgeräte gelangen, nach § 21 ElektroG zertifiziert ist
- dass die für die jeweilige Kategorie vorgegebenen Verwertungsquoten nach § 22 ElektroG erreicht werden

dass sämtliche Mengenstromdaten der Behandlung und Verwertung zur ersten Behandlung bei der Anlage vorliegen und dem Hersteller/Bevollmächtigte für seine Mitteilungs- und Nachweispflichten zur Verfügung gestellt werden.

Das ElektroG legt das Vorgehen für die Ermittlung der Abholpflichten der registrierten Hersteller/Bevollmächtigten fest. Dies gilt ausschließlich für Altgeräte aus privaten Haushalten, die über die kommunale Sammlung von den Bürgern zurückgegeben werden können. Die Abholpflichten gelten für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

Für historische Altgeräte, also solche Altgeräte, die schon vor dem Inkrafttreten des ElektroG in Verkehr gebracht wurden, berechnet sich die Verpflichtung jedes Herstellers/Bevollmächtigten nach dem Anteil des Herstellers am gesamten im jeweiligen Meldezeitraum in Verkehr gebrachten Gewicht an Elektrogeräten pro Geräteart.

Zur Berechnung der jeweiligen Abholverpflichtungen wird ein Verfahren eingesetzt, das als Abholkoordination bezeichnet wird:

„Die Gemeinsame Stelle (stiftung ear) berechnet die zeitlich und örtlich gleichmäßige Verteilung der Abholpflichten auf alle registrierten Hersteller/Bevollmächtigten auf der Basis einer wissenschaftlich anerkannten Berechnungsweise, die durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt wurde.“

Die stiftung ear nimmt Meldungen von den jeweiligen Übergabestellen der öRE über die erreichte Mindestabholmenge einer abzuholenden und bereitgestellten Gruppe entgegen (§ 14 Absatz 3 ElektroG). Die jeweilige Meldung der öRE gibt durch den Zufall ihres Eintretens nicht nur den Zeitpunkt, sondern auch den Abholort des jeweilig abzuholenden und bereitgestellten Altgeräte-Volumens vor. Damit ist die gesetzlich vorgegebene, zeitlich wie örtlich gleichmäßige Verteilung sichergestellt.

Die Meldung geht direkt an das ear-Rechenzentrum. Dort wird mit Hilfe eines Algorithmus der Hersteller/ElektroG-Bevollmächtigte ermittelt, der die höchste Abholverpflichtung anhand der Berechnung nach § 31 Absatz 5 ElektroG hat. Diesem Hersteller/Bevollmächtigten wird die Abholung per Verwaltungsakt aufgegeben.

Die Sicherstellung der fristgerechten Abholung obliegt dem betroffenen Hersteller/Bevollmächtigten ggf. durch Beauftragung eines Entsorgungsdienstleisters.

Die Übereinstimmung des Algorithmus mit den gesetzlichen Vorgaben wurde durch mehrere Gutachten bestätigt. Die Systemüberwachung und ggf. -überprüfung wird von der stiftung ear laufend fortgeführt. Die Dokumente finden Sie im Download-Bereich.

2. Berechnungsweise

Die Berechnung der Abholpflicht erfolgt je Geräteart.

§ 16 Absatz 1 ElektroG definiert die Abholverpflichtung eines Herstellers / Bevollmächtigten als die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) an die Gemeinsame Stelle gemeldeten und zur Abholung bereitgestellten Behältnisse einer Gruppe (§ 14 Absatz 1 Satz 1 ElektroG). Dafür ist der Anteil der Gerätearten eines Herstellers an der jeweiligen Gruppe festzustellen.

2.1 Ermittlung des Anteils eines registrierten Herstellers an einer Gruppe (Inputanteil)

Sie erfolgt in zwei Schritten:

2.1.1. Ermittlung des Inputanteils des Herstellers an der gesamten in Verkehr gebrachten Menge an Elektrogeräten pro Geräteart

Die Menge der in Verkehr gebrachten Elektrogeräte wird den monatlichen Ist-Inputmeldungen entnommen. Liegt eine solche Meldung nicht vor, wird die Menge von der stiftung ear geschätzt. Die Relation zur Gesamtsumme von allen Herstellern dieser Geräteart in Verkehr gebrachten Mengen ergibt den Inputanteil des einzelnen Herstellers an dieser Geräteart.

2.1.2. Ermittlung des Anteils einer Geräteart am Inhalt der jeweiligen Gruppe

Diese Ermittlung erfolgt mit Hilfe einer statistischen Analyse. Dafür werden – statistischen Regeln folgend – zur Abholung gemeldete, volle Behältnisse einer Gruppe vor ihrer Weiterverarbeitung nach vorgegebenen Sortierregeln auf ihre tatsächliche inhaltliche Zusammensetzung hin analysiert. Diese Analysen ergeben die tatsächliche Relation der einzelnen Gerätearten innerhalb der einzelnen Gruppen zueinander.

Die Verknüpfung der Ergebnisse ergibt den Anteil des Herstellers an einer Gruppe. Diese Berechnung wird monatlich aktualisiert.

2.2 Ermittlung der Abholverpflichtung nach einer Vollmeldung

Je Gruppe besteht eine Matrix registrierter Hersteller / ElektroG-Bevollmächtigter, basierend auf den Informationen

- welche Gerätearten sich in dieser Gruppe befinden;
- welche Hersteller, in welchem Umfang, Elektrogeräte welcher Gerätearten in Verkehr bringen und entsprechend Altgeräte abholen bzw. sammeln.

Der örE (ggfs. für ihn die Übergabestelle) meldet – vorausgesetzt die gesetzliche Mindestabholmenge ist erreicht – der stiftung ear ein zur Abholung bereitstehendes Behältnis einer Gruppe. Für die jeweilige Mindestabholmenge ist ein Durchschnittsgewicht hinterlegt. Die durchschnittliche Gewichtsmenge dieser Gruppe wird als einem der Hersteller / Bevollmächtigten der Matrix zuzuordnendes Entsorgungsgewicht in die Berechnung aufgenommen. In der Matrix der entsprechenden Gruppe wird der Hersteller/Bevollmächtigte ermittelt, der die höchste Abholverpflichtung hat. Diesem wird die Abholung entsprechend folgender Berechnungsweise zugeordnet:

Seinem Rücknahmekonto wird zunächst das gesamte Durchschnittsgewicht der Gruppe angerechnet – d.h. seine Abholverpflichtung sinkt. Bei allen Herstellern/Bevollmächtigten in der Matrix wird entsprechend ihrem Anteil an der Gruppe die Rücknahmeverpflichtung in dem Maße erhöht, wie ihr Anteil an der abzuholenden Gruppe wäre.

2.3 Korrektur „Durchschnittsgewicht zu tatsächlichem Gewicht“

Die vorgeschriebene Rückmeldung des tatsächlich entsorgten Gewichtes (sog. Ist-Output) der eindeutig identifizierbaren Abholung löst eine „Bereinigung“ des Rechenvorganges aus. Damit werden die tatsächlichen Gewichtsdaten zur Grundlage der Ermittlung der Abholverpflichtungen in der Hersteller- (Bevollmächtigten) Matrix, und zwar mit der gleichen Verrechnungsmethode wie oben bei dem Durchschnittsgewicht beschrieben. Außerdem werden diese Meldungen kontinuierlich zur Aktualisierung des Durchschnittsgewichtes je Gruppe genutzt.

2.4 Anrechnung von Eigenrücknahmen

Sogenannte „Eigenrücknahmen“ werden mit ihrem tatsächlichen Gewicht auf die Abholverpflichtung entlastend angerechnet (§ 31 Absatz 6 Satz 5 ElektroG) und das vollständig gleiche Gewicht bei den anderen Herstellern belastend anteilig nach ihrem Rest-Anteil an der Gruppe.

Dafür müssen die Hersteller/Bevollmächtigten die Meldungen entsprechend im ear-Portal eingeben und in gleicher Weise nachweisen wie die Rückmeldung des tatsächlichen Gewichtes einer durch ear angeordneten Abholung.

Fortschreibung offener Abholverpflichtungen:

Die geschilderte Systematik kann nicht alle Abholverpflichtungen aller betroffenen Hersteller/Bevollmächtigten jeweils zum Monats- oder Jahresende ausgleichen. Deshalb werden positive wie negative Überhänge in den jeweils nächsten Zeitraum (Monat oder Jahr) mitgeführt.